**Remseck am Neckar**
Große Kreisstadt

# Sitzungsvorlage Nr. 17/2013

☒ öffentlich (ö)

☐ nichtöffentlich (nö)

Az.: 621.41 DikZ.: VL Datum: 06.02.2013

**Vorgang:** 32/2010; 112/2010

zur Behandlung im

| Gremium | Sitzung am | Information | Vorberatung | Beschlussfassung | Bemerkung |
|---|---|---|---|---|---|
| Ausschuss für Umwelt und Technik | 21.2.2013 | | **X** | | |
| Verwaltungsausschuss | | | | | |
| Betriebsausschuss | | | | | |
| Ausschuss für Jugend und Soziales | | | | | |
| Gemeinderat | 26.2.2013 | | | **X** | |

## Beratungsgegenstand:

**Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans "Gewerbegebiet am Neckar" im Ortsteil Aldingen**

## Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt gemäß §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches die Satzung über eine Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet am Neckar“ im Ortsteil Aldingen gemäß dem Abgrenzungsplan, Stand vom 21.02.2013.

☐ **Gesetzliche/vertragliche Aufgabe**

## Finanzielle Auswirkungen: ☐ ja ☒ nein

HHSt:

| | Ausgaben neu | im Haushaltsplan eingestellte Mittel | Abweichung (über-/außerplanmäßige Ausgaben +; Minderausgaben -) | Einnahmen |
|---|---|---|---|---|
| Gesamtbeträge d. Maßnahme | **€** | **€** | **+ €** | **€** |
| davon im lfd. Haushaltsjahr | **€** | **€** | **+ €** | **€** |

**Jährliche laufende Belastung (Folgekosten)**: **€**
(einschl. kalkulatorischer Kosten abzgl. Folgeerträge und -einsparungen)

**Zur Finanzierung von über-/außerplanmäßigen Ausgaben siehe Beschlussvorschlag oben!**

Karl-Heinz Balzer
Erster Bürgermeister

Anzahl Seiten: 3

**Sachdarstellung / Begründung:**

Die am 30.09.2010 in Kraft getretene Satzung über die Veränderungssperre für das gesamte Gewerbegebiet Aldingen bezog sich auf den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans „Änderungen von Bebauungsplänen im Gewerbegebiet Aldingen". Sie ist notwendig, um die Ziele und Zwecke der Bebauungsplanänderung durchzusetzen.

Durch die intensive Arbeit mit dem Bebauungsplan hat sich herausgestellt, dass es sinnvoller wäre, keine Änderung der Bebauungspläne durchzuführen, sondern einen neuen Bebauungsplan aufzustellen. Die Ziele und Zwecke der Planung haben sich seither nicht verändert. Daher wird zwar eine neue Veränderungssperre für den neuen Aufstellungsbeschluss erlassen, sie gilt jedoch nur für die Zeit, für die auch die alte Veränderungssperre noch gegolten hätte. Das bedeutet, dass auch die neue Veränderungssperre nur bis 30.09.2013 gilt. Eine weitere Verlängerung der Veränderungssperre wäre nur unter besonderen Umständen möglich, insbesondere dann, wenn außergewöhnliche Verhältnisse vorliegen, die außerhalb des Einflussbereichs der Gemeinde liegen.

Der Abgrenzungsplan vom 21.02.2013 liegt dieser Sitzungsvorlage bei.

Die Verwaltung bittet, dem Beschlussvorschlag zuzustimmen.

## Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet „Gewerbegebiet am Neckar“ im Ortsteil Aldingen

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Remseck am Neckar am 26.02.2013 folgende Satzung beschlossen:

### §1
### Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet am Neckar“ im Ortsteil Aldingen wird eine Veränderungssperre angeordnet.

### § 2
### Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan / Abgrenzungsplan des Büros Rauschmaier Ingenieure, Bietigheim-Bissingen, vom 21.02.2013. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

### § 3
### Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
a) Vorhaben i.S.d. § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigenpflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
(2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung, werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
(3) In Anwendung des § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde.

### § 4
### Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Veränderungssperre für das „gesamte Gewerbegebiet Aldingen im Ortsteil Aldingen“ vom 30.09.2010, verlängert am 26.09.2012 außer Kraft.

### § 5
### Geltungsdauer

Die Veränderungssperre gilt bis 30.09.2013.

Remseck am Neckar, den 26.02.2013

gez.
Karl-Heinz Balzer
Erster Bürgermeister

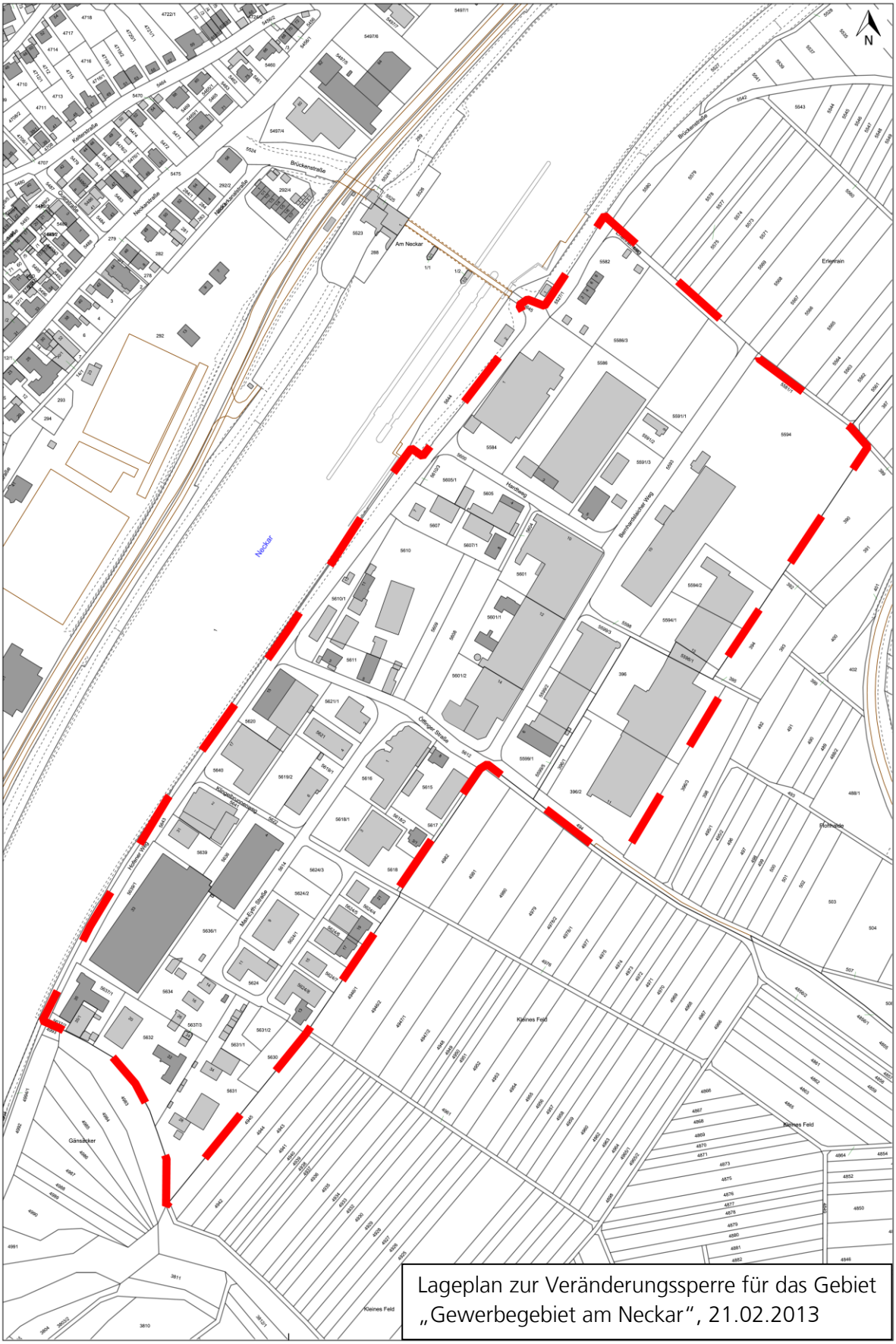


Lageplan zur Veränderungssperre für das Gebiet „Gewerbegebiet am Neckar“, 21.02.2013